

Statuten des Vereines

HEERESSPORTVEREIN KLAGENFURT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **HEERESSPORTVEREIN KLAGENFURT** abgekürzt HSVK und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Der HSVK ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das EU-Gebiet.

Er ist Mitglied des ÖHSV (Österreichischer Heeressportverband) und des Heeressportlandesverbandes Kärnten.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportes auf möglichst breiter Basis unter Betonung des Amateurgedankens sowie unter Ausschluss aller politischen und weltanschaulichen Tendenzen.

Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere angestrebt durch:

- a) Schaffung, Betreuung und Förderung von leistungsfähigen Sektionen.
- b) Hebung der Leistungsfähigkeit aller Mitglieder sowie Vertiefung der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit.
- c) Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung sowie Erziehung zu einer sportlich fairen Lebensauffassung und Einstellung.
- d) Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Sektionen und der Beschaffung der für den Sportbetrieb erforderlichen Mittel.
- e) Sicherstellung von Sportanlagen und Einrichtungen sowie Förderung des Sportstättenbaues im Sinne der Weisungen des ÖHSV und nach den gegebenen Möglichkeiten.
- f) Sportliche Aus- und Weiterbildung (Kurse, Vorträge, Fachliteratur, etc.).
- g) Veröffentlichung in der Presse, im Rundfunk usw.
- h) Führung der Zentralkartei bzw. Mitgliederlisten.
- i) Erteilung von Auskünften und fachlichen Gutachten.
- j) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb von Sektionen und zwischen den einzelnen Sektionen und Mitgliedern.
- k) Erwirkung von Begünstigungen für Mitglieder (Sportausrüstung, Inanspruchnahme von Unterkunft und Beförderungsmittel, Ermäßigungen, etc.).
- l) Veranstaltungen sportlicher und geselliger Zusammenkünfte.
- m) Veranstaltungen von Wettkämpfen und Durchführung von Leistungsprüfungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften.
 - b) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften.
 - c) Halten von Vorträgen, Aus- und Weiterbildung sowie Herausgabe von Print- und elektronischen Medien fachlicher und allgemeiner Art.
 - d) Das Erwerben, Errichten, Ausgestalten und Betreiben von Sportstätten und Vereinslokalitäten.
 - e) Die Beteiligung an anderen Vereinen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
 - c) Spenden, Sammlungen, öffentliche Subventionen, Sponsor- und Werbebeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zahlungen.
 - d) Einnahmen aus Veranstaltung geselliger Art; Erträge und Überschüsse müssen dem Vereinszweck zugeführt werden.
 - e) Einnahmen aus der Beteiligung an Veranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder: Sind alle Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag leisten.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder: Sind alle Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die in § 4 angeführt sind.
- b) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder wird auf Grund eines beim Verein schriftlich eingereichten Antrages und auf Vorschlag des/der Sektionsleiters/in durch Beschluss des Vereinsvorstandes herbeigeführt.

- c) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte oder der Übergabe der Ernennungsurkunde (letzteres in würdiger Form bei der Generalversammlung).
- e) Die Aufnahme kann durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- f) Parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereines sowie jede andere Betätigung, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereines und des Bundesheeres stehen, ist mit der Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines und wegen Schädigung des Vereinszweckes verfügt werden.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- f) Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung vom Vereinsvorstand bekannt zu geben.
- g) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf sonstiges Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann mittels schriftlichen Antrages vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- **Generalversammlung**
- **Vereinsvorstand**
- **Präsidium**
- **Rechnungsprüfer**
- **Schiedsgericht**

§ 9 Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen stattzufinden.
- c) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäß durchgeführter Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach (Dirimierungsrecht) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne

Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die in § 10 lit. c, f und g vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.

- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an den Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- j) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Stimmverhältnis, sowie alle gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der von Präsident/in, Kassier/in und den Rechnungsprüfer/in erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein.

§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ des Vereines und wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt:

- a) Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - **Präsident/in**
 - **1. Vizepräsident/in**
 - **2. Vizepräsident/in**
 - **geschäftsführende/r Präsident/in**
 - **Sekretär/in**
 - **Kassier /in**
 - **Kassierstellvertreter/in**
 - **Sektionsleiter/in**
 - **Sportliche/r Leiter/in**
 - **Sachwalter/in**
 - **Juristische/r Berater/in**

- b) Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- c) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- d) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/e auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Präsident/in, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. c) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. i) und Rücktritt (Abs. j).
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. b) eines Nachfolgers wirksam.
- k) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und den damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/in anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden. Ist auch dieser/e auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende **Angelegenheiten**:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung.
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- h) Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- i) Organisation sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
- j) Gründung von leistungsfähigen Sektionen, sobald die geeigneten Voraussetzungen in führungsmäßiger, organisatorischer und materieller Hinsicht vorhanden sind.
- k) Stilllegung von Sektionen, die die notwendigen Voraussetzungen für eine gedeihliche Sektionsarbeit nicht mehr erfüllen.
- l) Antrag auf Auflösung einer Sektion an die Generalversammlung.
- m) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden fallweise, mindestens jedoch vierteljährlich statt und werden durch den Präsidenten eine Woche vorher einberufen. Im Bedarfsfall können Sachverständige und andere Auskunftspersonen über Beschluss geladen werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär/in zu unterzeichnen ist. Wichtige schriftliche Mitteilungen und Schriftstücke des Vereines sind durch den Präsidenten/in und den/der Sekretär/in zu zeichnen, in Geldangelegenheiten hat der/die Kassier /in mitzuzeichnen.

Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden. (Anwesenheitspflicht von 2/3 der Vereinsvorstandsmitglieder ist erforderlich.) Scheiden mehr als drei Vereinsvorstandsmitglieder zu gleicher Zeit aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung auszuschreiben.

§ 12a Präsidium

Der Vereinsvorstand delegiert die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Präsidium, welches durch

- **Präsident/in**
- **Vizepräsident/in**
- **geschäftsführende/r Präsident/in**
- **Kassier/in**
- **Kassierstellvertreter/in**
- **Sekretär/in**

gebildet wird.

Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende **Aufgaben**:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte entsprechend den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung;
- b) Bearbeitung der gefassten Beschlüsse des Vereinsvorstandes;
- c) Überwachung der Einhaltung der Statuten.
- d) Verkehr mit Behörden und Sportverbänden.

Durch Geschäftseinteilung können dem Präsidium bzw. einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden. Solche beauftragten Mitglieder sind aber dem Vereinsvorstand gegenüber weiterhin verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 13 Funktionäre

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. der Delegation die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Vereines sowie im Sinne der Statuten und Beschlüsse zu arbeiten.

Wirkungskreis der einzelnen Funktionäre

- a) Der/Die **Präsident/in** leitet die Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.
Er/Sie vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und innen und hat alle schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines zu unterfertigen.
In dringenden Fällen kann der/die Präsident/in allein bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvorstandsmitgliedern Entscheidungen treffen. Er/Sie ist gemeinsam mit dem/der Sekretär/in (Protokolle, Verträge, Bekanntmachungen), in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.
Bei Verhinderung wird der/die Präsident/in durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- b) Dem/Der **Sekretär/in** obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle und die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs.
Er/Sie ist verantwortlich für die Führung aller Unterlagen, aus denen Mitglieder, besondere Leistungen, Sportkader (Ausbildungsgang) und der Ablauf besonderer Veranstaltungen ersichtlich sind. Weiters hat er/sie alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit unter Leitung des/der Präsidenten/in wahrzunehmen.
Außerdem ist er/sie neben der oben angeführten Tätigkeit für den Eingang, die Abfertigung und die Ablage der Post sowie die ordnungsgemäße Führung der notwendigen Unterlagen verantwortlich.
- c) Dem/Der **Kassier/in** obliegt die Führung aller finanziellen Angelegenheiten, er/sie überwacht den ordnungsgemäßen Eingang und die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Er/sie ist mit dem/der Präsidenten/in in allen finanziellen Belangen

zeichnungsberechtigt und haftet dem Verein gegenüber (Geldgebarung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung).

- d) Die **Sektionsleiter/innen** führen die Sektionen im Sinne der gesetzmäßigen Statuten und der vom Vereinsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Die Sektionsleiter/innen dienen dem Verein zur Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Arbeiten im internen Wirkungsbereich. Eine Vertretung von Vereinsinteressen nach außen ist nicht möglich. Die Sektionsleiter/innen sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte durchzuführen oder Verträge abzuschließen.

Die Tätigkeiten und Aufgaben sowie die Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der Geschäftsordnung näher festgelegt.

§ 14 Rechnungsprüfer

- a) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- d) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft machen kann. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- d) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied(er) als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Absatz b erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- e) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gemäß Absatz b den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes, in diesem Fall ist diese

Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

§ 16 Sektionen

Der Verein besteht aus mehreren Sektionen, die jeweils durch eine von den Sektionsmitgliedern gewählte und von der Generalversammlung bestätigte Sektionsleitung geführt wird. Die Sektionsleitungen dienen dem Verein zur Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Arbeiten im internen Wirkungsbereich. Eine Vertretung von Vereinsinteressen nach außen ist nicht möglich.

Die Sektionsleitung soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- Sektionsleiter/in
- Sektionsleiterstellvertreter/in
- Kassier/in
- Schriftführer/In

Die alle vier Jahre gewählten Mitglieder der Sektionsleitung sind dem Präsidium zu melden und können in Erfüllung ihrer Funktion die Begünstigungen gemäß dem Fördererlass/BMLVS in Anspruch nehmen.

Richtlinien betreffend Geschäftsabläufe, Geldgebarung und Kompetenzabgrenzung legt das Präsidium fest.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereines darf nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Ein gültiger Beschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Auflösung hat auch Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Abwicklung der Auflösung zu enthalten, worüber mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden ist. Im Fall der Auflösung ist das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen dem BMLV für andere, gleichgeartete sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen bzw. karitativen Zwecken zu übertragen. Allfällige Urkunden hierüber sind durch alle Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die beiden Rechnungsprüfer zu unterzeichnen.

§ 18 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt die unwiderrufliche Zustimmung, dass Bild-, Ton- bzw. Magnetaufzeichnungen, die vom Verein im Rahmen des Vereinslebens und der Sportausübung hergestellt werden, für Vereinszwecke, wie zum Beispiel Sponsoring,

Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen und die Rechte dem Verein kostenlos ab Herstellung übertragen werden.

Jedes Mitglied gibt mit seinem Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Funktion im Verein mittels Datenverarbeitung erfasst werden und ausschließlich innerhalb der Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information zur Führung der Buchhaltung oder Zustellung von Informationsmaterial aller Art.